

**Drucksache**

<b>Pakt für Integration und Freiwilligkeitsleistung im Bereich Flüchtlinge</b>			
verantwortlich: Amt für besondere Hilfen und Flüchtlinge Amt für Finanzen		Drucksache 2017/144	
		14.03.2018	
<b><u>Beschlussfassung:</u></b>	<b>Ö</b>	<b>25.09.2017</b>	<b>Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nimmt die vom Land festgelegten Verfahrensregeln zur Umsetzung des Paktes für Integration zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss nimmt den Abschluss des Übergangskonzepts „Sozialbetreuung in Anschlussunterbringung“ und den angestrebten Einstieg in den Pakt für Integration zum 01.10.2017 zur Kenntnis. Eine rückwirkende Finanzierung des Übergangskonzeptes aus Mitteln des Pakts für Integration des Landes wird im Interesse der Städte und Kommunen nicht weiter verfolgt.
3. Die der Stadt Schorndorf entstandenen Kosten für den Transport von Flüchtlingskindern in Schorndorfer Kindergärten werden zur Hälfte durch den Kreishaushalt als Freiwilligkeitsleistung und außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 17.770,00 € übernommen. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge aus der Spitzabrechnung 2015.

## 1. Zusammenfassung

Das Land hat zwischenzeitlich Hinweise zur Umsetzung des Paktes für Integration mitgeteilt. Insbesondere die Vorgaben für die Verteilung der vorhandenen Mittel auf die Kommunen des Landes wurden festgelegt. Die Detailinformationen werden unter Ziffer 2 dargestellt.

Mit Drucksache 2017-019-VSKA20.03. wurde im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss ein Übergangskonzept für die Sozialbetreuung von Flüchtlingen in Anschlussunterbringung (AU) beschlossen, um die Zeit bis zum Inkrafttreten des Pakts für Integration zu überbrücken. Konkret ging es um die Sicherstellung der Betreuung von Flüchtlingen mit AU-Status, die entweder bereits in der AU der Kommunen untergebracht sind oder im Moment noch in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises leben. Die Finanzierung dieser Freiwilligkeitsleistung sollte aus den prognostizierten Verbesserungen des Rechnungsergebnisses 2016 (DS 2016-138-

VSKA12.12.) erfolgen, die damit unmittelbar den Gemeinden zu Gute kommen.

Die rückwirkende Abrechnung der Kosten für das Übergangskonzept über den Pakt für Integration des Landes wäre mit erheblichen Nachteilen für die Kommunen verbunden. Die Gesamtlaufzeit des Paktes für Integration würde dadurch verkürzt, da die Förderung auf maximal zwei Jahre begrenzt ist. Es soll daher keine rückwirkende Abrechnung über den Pakt für Integration des Landes erfolgen, so dass die Kosten, wie in der Drucksache 2017-019-VSKA20.03 dargestellt, durch den Kreishaushalt getragen werden müssten.

Um weitere finanzielle Belastungen für den Kreishaushalt zu vermeiden, wird allerdings ein möglichst schneller Einstieg in die Umsetzung des Paktes für Integration angestrebt, möglichst bereits ab 01.10.2017, soweit dies praktisch umsetzbar ist. Die Städte und Gemeinden wurden bereits von der Kreisverwaltung entsprechend angeschrieben.

Die Kreisverwaltung schlägt zudem vor, dass sich der Landkreis, wie bereits in anderen Sonderfällen zu Hochzeiten der Flüchtlingskrise, einmalig an den Transportkosten für die Flüchtlingskinder in Schorndorf beteiligt. Die Hälfte der angefallenen Kosten soll als Freiwilligkeitsleistung übernommen und als außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 17.770,00 € genehmigt werden. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge aus der Spitzabrechnung 2015.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1. Verfahrensregeln des Paktes für Integration**

Am 21.07.2017 wurden erste vorläufige Hinweise zum Pakt für Integration zur finanziellen und organisatorischen Ausgestaltung des sog. Integrationsmanagements veröffentlicht. Dies stellt sich wie folgt dar:

- Der Pakt ermöglicht eine zweijährige und flächendeckende Integrationsarbeit mit Geflüchteten in der Anschlussunterbringung. Fördermittel können ab sofort beantragt werden. Entscheidend für den Beginn der Förderung ist der Tätigkeitsbeginn bzw. der Einstellungstermin des im Förderantrag namentlich zu benennenden Integrationsmanagers. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Antrag auch rückwirkend ab dem 01.01.2017 erfolgen.
- Die mit den Fördermitteln des Paktes einzustellenden Mitarbeiter tragen die Berufsbezeichnung „Integrationsmanager“. Ähnlich eines Jobvermittlers in der Agentur für Arbeit sind sie Fallmanager, die durch individuelle Betreuung und Begleitung die Integration der einzelnen Betroffenen fördern. Die Anforderungen bzgl. Qualifikation und Aufgabenprofil sind damit abweichend von denen, die an einen Sozialbetreuer in der vorläufigen Unterbringung und im Übergangskonzept gestellt werden.
- Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden. Diese haben die Möglichkeit, die Aufgabe selbst zu übernehmen oder das Integrationsmanagement und damit aber auch die Fördermittel an den Landkreis zu delegieren. Das Wahlrecht wird von der Kommune einmalig und damit verbindlich ausgeübt, ein nachträglicher Wechsel (Delegation bzw. Rücknahme der Delegation) ist nicht möglich.

- Die Betreuung beim Pakt für Integration soll eine deutlich intensivere und individuellere sein als bei der bisherigen Sozialbetreuung. Das Land hat jedoch keinen konkreten Betreuungsschlüssel festgelegt. Hintergrund ist, dass die Mittel des Landes für den gesamten Betreuungszeitraum festgeschrieben sind, die Anzahl der zu Betreuenden sich aber stetig erhöhen wird.

### 2.1.1. Umsetzung des Integrationsmanagements im Rems-Murr-Kreis

Den Gemeinden wurde frühzeitig signalisiert, dass eine Übernahme des Integrationsmanagements in eigener Zuständigkeit, gerade in größeren Kommunen, sinnvoll sein kann und der Kreis daher gerne bereit ist, diese Aufgabe den Städten und Gemeinden in originärer Zuständigkeit zu überlassen. Dennoch möchte ein Großteil der Kommunen den Kreis mit der Durchführung des Integrationsmanagements betrauen und die Betreuung der Flüchtlinge mit AU-Status nicht selbst übernehmen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit der Kreisverwaltung mit den Freien Trägern im Rahmen des Übergangskonzeptes, wird die Kreisverwaltung die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Integrationsmanagements in diesen Gemeinden fortsetzen.

Nach den bislang vorliegenden vorläufigen Rückmeldungen (die Gemeinderäte müssen zum größten Teil noch abschließend entscheiden) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- 13 Kommunen planen eine Durchführung in eigener Zuständigkeit:

Allmersbach i.T., Backnang, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Murrhardt, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Weinstadt, Weissach i.T., Welzheim, Winnenden

- 14 Gemeinden streben eine Delegation der Aufgabe an den Landkreis an:

Alfdorf, Althütte, Aspach, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Schwaikheim, Spiegelberg, Urbach, Waiblingen, Winterbach

- Bei 4 Gemeinden ist die Entscheidung noch unklar:

Auenwald, Kernen, Oppenweiler, Sulzbach

## 2.2. Übergangskonzept „Sozialbetreuung in Anschlussunterbringung“ und Einstieg in den Pakt für Integration

Vor dem Hintergrund, dass noch kein Starttermin für den Pakt für Integration feststand, eine angemessene Sozialbetreuung der Flüchtlinge aber auch in der Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden sichergestellt werden musste, hat die Kreisverwaltung zum 01.04.2017 ein mit Kommunen und Freien Trägern erarbeitetes und eng abgestimmtes Übergangskonzept gestartet. Der Landkreis schloss damit die Betreuungslücke in der Anschlussunterbringung mithilfe einer aus Kreismitteln finanzierten Basisversorgung (Betreuungsschlüssel 1:150). Diese Freiwilligkeitsleistung sollte den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Pakts für Integration überbrücken, **längstens** bis Ende des Jahres 2017. Geplant war, die Aufwendungen des Kreises gegenüber dem Land geltend zu machen, wenn die Vorgaben des Paktes für Integration dies ermöglichen würden.

### **2.2.1. Kein rückwirkender Einstieg in den Pakt für Integration**

Die nun veröffentlichten vorläufigen Hinweise zum Pakt für Integration (vgl. unter 2.1.) machen deutlich, dass das Förderprogramm „Integrationsmanagement“ und das Übergangskonzept des Landkreises inhaltlich stark differieren:

- Das Aufgabenportfolio des im Rahmen des Übergangskonzepts eingesetzten Sozialdienstes unterscheidet sich deutlich von dem der auf das individuelle Fallmanagement fokussierten Integrationsmanager. Zudem wurde beim als Basisversorgung angelegten Übergangskonzept mit einem deutlich höheren Betreuungsschlüssel gearbeitet, als er für die Integrationsmanager geplant ist. Nicht nur Qualität sondern auch Quantität der reinen integrativen Einzelfall-Arbeit weichen damit von den nun bekannten Förderkriterien deutlich ab.
- Der Landkreis kann keine „eigenen“ Fördermittelanträge stellen, sondern immer nur mit dem Einverständnis der Kommune. Würde der Landkreis im Antrag die Förderung rückwirkend ab dem Start des Übergangskonzepts einfordern (also ab den 01.04.2017), würde die zweijährige Förderung bereits im März 2019 wieder enden. Die betroffenen Kommunen müssten diesem Vorgehen in dem Wissen zustimmen, dass die intensivere Betreuung der Geflüchteten in ihrem Ort dann nur für einen deutlich kürzeren Zeitraum möglich ist.

Eine auf den Start des Übergangskonzepts datierte rückwirkende Fördermittelbeantragung ist sowohl hinsichtlich seiner formellen Durchsetzbarkeit als auch hinsichtlich der kommunalpolitischen Auswirkungen für Qualität und Quantität des Integrationsmanagements höchst kritisch zu sehen. Die Kreisverwaltung spricht sich daher dafür aus, eine Refinanzierung des Übergangskonzepts nicht über diesen Weg zu verfolgen, sondern die bis Beendigung geleisteten Beträge endgültig aus Mitteln des Kreishaushaltes zu finanzieren.

Wie unter Punkt 2.2. erläutert, war das im April 2017 gestartete Übergangskonzept des Landratsamtes als eine Freiwilligkeitsleistung der Kreisverwaltung bis zum Eintreten des Pakts für Integration vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass der Pakt für Integration und damit die Möglichkeit auf Förderung von Integrationsmanagern nun etabliert ist, soll die Beendigung des Übergangskonzepts zugunsten einer Umstellung auf das Integrationsmanagement schnellstmöglich erfolgen. Frühester Zeitpunkt für die Umstellung ist nach Ansicht der Kreisverwaltung der 01.10.2017. Allerdings wird die Kreisverwaltung auch weiterhin funktionierende Lösungen mit den Kommunen abstimmen und benötigt daher im Einzelfall sicher auch längere Fristen.

## **2.3. Beteiligung bei den Transportkosten der Stadt Schorndorf**

### **2.3.1. Begründung und Umfang der Beförderung der Kindergartenkinder**

Die Stadt Schorndorf hat in der Hochzeit der Flüchtlingskrise (Jahresende 2016) mit 742 Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und in kommunaler Anschlussunterbringung (inkl. unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge) besonders viele Menschen aufgenommen. Dies hat dazu geführt, dass Flüchtlingskinder aus den Unterkünften in der Steinwasen- und Wiesenstraße sowie dem Richterweg aufgrund fehlender Kapazitäten nicht mehr alle in fußläufig erreichbaren Kindergärten aufgenommen werden konnten.

Aus dieser Notlage heraus wurden die betroffenen Kinder aus den Gemeinschaftsunterkünften mit einem eigens dafür bestellten Bus in die Kindergärten der umliegenden Ortsteile befördert. Es sind der Stadt Beförderungskosten i. H. v. 35.540,00 € im Zeitraum vom Oktober 2016 – Mai 2017 entstanden. Diese wurden im Vorfeld nicht mit dem Landkreis abgestimmt, und sie sind auch nicht gegenüber dem Land erstattungsfähig.

Nachdem in der Sitzung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses vom 26.09.2016 auch eine Freiwilligkeitsleistung des Kreises für verschiedene Unterkünfte zur Bewältigung von Mobilitätsproblemen beschlossen wurde (vgl. DS 2016-90-VSKA 26.09.), erscheint auch im vorliegenden Fall eine hälftige Übernahme durch den Kreis vertretbar.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten**

Die Finanzierung des Übergangskonzeptes wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses am 20.03.2017 beschlossen. Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag entstehen keine weiteren Kosten, sondern die entstehenden Kosten sollen nach Möglichkeit reduziert werden.

Die Gesamtkosten für den Kreishaushalt betragen daher bei einer Beendigung des Übergangskonzeptes zum 30.09.2017 voraussichtlich 700.000 € (Kosten des eingesetzten Personals zwischen 01.04.2017 und 30.09.2017), erhöhen sich allerdings im geplanten Umfang weiter, sofern die Umsetzung zum 01.10.2017 nicht praktikabel ist.

Für die hälftige Übernahme der Beförderungskosten entstehen bei einer einmalige Kostenbeteiligung in Höhe von 50% außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 17.770 Euro. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge aus der Spitzabrechnung 2015.